

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Altheim

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

Einfachgrab	€ 160,-
Doppelgrab	€ 320,-
Dreifachgrab	€ 480,-
Vierfachgrab	€ 640,-

2. Die Nachlösegebühr beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

Einfachgrab	€ 80,-
Doppelgrab	€ 160,-
Dreifachgrab	€ 220,-
Vierfachgrab	€ 320,-

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

5. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

6. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

7. Reihen- und Einfachgräber sind als Einfachgräber 1, 80 cm lang und 80 cm breit, Doppelgräber 1, 80 cm lang und 1, 40 cm breit. (Normalerweise. Durch die Lager und Anordnung der Gräber sind allerdings geringfügige Abweichungen möglich.)

Zwischen den Grabstellen soll ein Zwischenraum von 60 cm bestehen, in der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 80 cm.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



[Handwritten signature]

PKR-Obmann

25.2.2019